

W S C – A k t u e l l



Infobrief des WSC Lindlar • 3. Quartal 2021 • Ausgabe: 053

WSC Lindlar 1997 e.V. • Bahnhofstrasse 9 • 51789 Lindlar

Homepage: www.wsc-lindlar.de

Mail: info@wsc-lindlar.de (Vorstand)

schwimmen@wsc-lindlar.de (Vereinsschwimmen)

kurse@wsc-lindlar.de (Kurse)

Liebe Schwimmerinnen, liebe Schwimmer, liebe Eltern,

in Ergänzung zum Infobrief Nr. 052 müssen wir den Punkt 4b wie folgt konkretisieren:

4. an Kursen, am Vereinstraining oder an Besprechungen/Versammlungen dürfen nur diejenigen teilnehmen, die nach den nachfolgenden Bestimmungen entweder **immunisiert** oder **getestet** sind:

- b. Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahre sind schulpflichtig und gelten damit aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen grundsätzlich als getestete Personen; ein Testnachweis ist nicht erforderlich.**

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche **ab 15 Jahre mit Schülerschein** gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen ebenfalls als getestete Personen.

Der Schülerschein ist jedoch **einmal** der verantwortlichen Kurs- oder Übungsleiterin bzw. dem verantwortlichen Kurs- oder Übungsleiter im Eingangsbereich des Bades bzw. des Gymnastikraumes vorzulegen oder kann vorab dem Verein übermittelt werden. (Kursteilnehmer/innen bitte an: kurse@wsc-lindlar.de und Vereinsschwimmer/innen bitte an: schwimmen@wsc-lindlar.de). Dieser Nachweis wird dann in den Anwesenheitslisten vermerkt. Ein erneutes Vorzeigen des Nachweises ist dann bei der nächsten Kurs-/Übungsstunde nicht erforderlich. Sie haben neben der vorgenannten Testmöglichkeit auch die Berechtigung, sich auf Wunsch für jede Schultestung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis ausstellen zu lassen. Diese Nachweise können dann ebenfalls (zu jeder Kurs-/Übungsstunde aktuell) vorgelegt werden. Ein Selbsttest wird nicht anerkannt.

Diese Konkretisierung ist notwendig geworden, da in den vergangenen Tagen eine Vielzahl von berechtigten Nachfragen eingegangen sind, wie verfahren werden soll, bei Kindern, die keine Schülerscheine von ihrer Schule bekommen. Da in der Corona-Schutzverordnung hierzu bisher keine Angaben gemacht wurde, konnten und durften wir auch keine andere Regelung im Infobrief Nr. 52 vorgeben. Da sich jedoch abzeichnet, dass die Corona-Schutzverordnung in diesem Punkt nochmals geändert werden wird, wir jedoch für die anstehenden Kurs- und Übungsstunden Klarheit haben müssen, gilt die vorgenannte Regelung für unsere Mitglieder ab sofort.

Alle anderen Regelungen im Infobrief Nr. 052 bleiben bestehen.

Wichtiger Hinweis:

Wer keinen der o.g. Nachweise oder einen Test vorlegen kann/will, erhält **keinen** Zutritt in das Parkbad bzw. in den Gymnastikraum.

Da wir gesetzlich zu dem Vorgenannten verpflichtet sind, können und werden wir keine Ausnahmen zulassen. Diese neuen Regelungen gelten zunächst bis zum 17.09.2021. Sobald neue, unseren Sport betreffende Regelungen vorliegen, so werden wir dies zeitnah veröffentlichen.